

Allgemeine Geschäftsbedingungen von graphicwork

(Stand 1.1.2005)

1. Allgemeines

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und graphicwork gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von graphicwork ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die AGB's von graphicwork können jederzeit unter www.graphicwork.org abgerufen und ausgedruckt werden.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist ein schriftlicher Vertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen sowie deren Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von graphicwork sind freibleibend. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von graphicwork als angenommen. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen des vereinbarten Vorgehens unverzüglich gegenseitig. Erkennt der Auftraggeber, daß eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die

ihm erkennbaren Folgen graphicwork unverzüglich mitzuteilen. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, graphicwork im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild, Ton, Text o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese graphicwork umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, daß graphicwork die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

3. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von graphicwork tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. graphicwork hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn graphicwork aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Termine

graphicwork bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich fest-

zulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung des gesetzlich zuständigen Rechts, wenn graphicwork eine angemessene Nachfrist gewährt wurde.

5. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht graphicwork ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von graphicwork für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält graphicwork nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von graphicwork; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich graphicwork auf Wunsch zurückzugeben. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

6. Leistungen und Honorare

Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von graphicwork für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. graphicwork ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von graphicwork, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen (z.B. Reisekosten, Spesen, Entgeltforderungen Dritter) von

graphicwork. Alle Barauslagen von graphicwork sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird graphicwork auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht. Für alle Arbeiten von graphicwork, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt graphicwork eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich graphicwork zurückzugeben. graphicwork ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von graphicwork getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von graphicwork für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich. graphicwork ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe sowie bei Dauerschuldverhältnissen Zahlungen der monatlichen Entgelte im Voraus zu verlangen. Von graphicwork erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich. Vertraglich vereinbarte Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien und die hinzugezogenen Dritten ver-

pflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

8. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen von graphicwork (z.B. Ideen, Konzepte, Entwürfe, Computerdaten etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von graphicwork und dürfen nicht ohne die Zustimmung von graphicwork verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Für die Nutzung von Leistungen von graphicwork, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von graphicwork erforderlich. Dafür steht graphicwork und der Urheberin eine gesonderte Vergütung zu. Dem Auftraggeber ist insbesondere untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. graphicwork kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

9. Rücktritt

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn graphicwork diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

10. Kennzeichnung

graphicwork ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf graphicwork und auf die Urheberin hinzuweisen, ohne daß dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. graphicwork darf den Auftraggeber auf ihrer Homepage oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. graphicwork darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

11. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen von graphicwork sind von dem Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als genehmigt.

12. Datenschutz

graphicwork weist gem. § 33 BDSG darauf hin, daß im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten gespeichert werden.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach der erbrachten Leistung durch graphicwork schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch graphicwork zu. Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von graphicwork beruhen.

14. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von graphicwork vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere wird eine von graphicwork vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigegeben, wenn der Auftraggeber sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat. Jegliche Haftung von graphicwork für Ansprüche, die auf Grund der

Maßnahmen gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet graphicwork nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat graphicwork somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die graphicwork entstehen. Liegt ein von graphicwork zu vertretender Mangel vor, so ist graphicwork nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Ersatzleistung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist graphicwork zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die graphicwork zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung herabzusetzen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet graphicwork insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, daß es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, daß verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Schadenersatzansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung (pVV) verjähren innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Entstehung.

15. Höhere Gewalt

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerun-

gen durch dem Auftraggebers zuzurechnende Dritte etc.) hat graphicwork nicht zu vertreten und berechtigen graphicwork, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszu-schieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. graphicwork wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

16. Zahlung

Rechnungen von graphicwork sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 9,21 Prozent p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von graphicwork. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

17. Sonstiges

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Änderungen oder Ergänzungen des zugrunde liegenden Vertrages und Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie schriftlich ver-

einbart werden. Sollte eine Bedingung in den AGB oder eine Vereinbarung im zugrunde liegenden Vertrag ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke vorliegt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.